

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	26.11.2009

Entwurf der Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Entwurf der Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII hat nachstehenden Entwurf der Geschäftsordnung erarbeitet und legt diesen Entwurf dem JHA vor:

Geschäftsordnung für die AG 78 (Entwurf – zur Abstimmung)

Geschäftsordnung der **Arbeitsgemeinschaft Kinder, Jugend und Familie** (gem. §78 KJHG) in der Fassung vom ...

Präambel

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (gem. §69 KJHG), anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (gem. §75 KJHG) sowie Träger geförderter Maßnahmen im Gebiet der Stadt Haan schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft nach §78 KJHG zur **Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien in Haan** zusammen.

§ 1 Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die AG setzt sich aus Mitgliedern folgender Träger zusammen:
 - Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Fachabteilung Jugend des Amtes für Jugend und Soziales)
 - anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
 - Träger geförderter Maßnahmen
- (2) Die Teilnahme ist freiwillig.
- (3) Jeder freier Träger ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Jeder freie Träger benennt namentlich ein stimmberechtigtes Mitglied und einen stimmberechtigten Stellvertreter bzw. eine stimmberechtigte Stellvertreterin.
- (4) Als beratende Mitglieder gehören der/die zuständige Mitarbeiter(in) für die Jugendhilfeplanung, der/die Jugenddezernent(in) und der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses der Arbeitsgemeinschaft an. Bei Bedarf können weitere Mitglieder beratend hinzugezogen werden.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt insbesondere nachfolgend genannte Ziele und Aufgaben:

- (1) Unterstützung der kommunalen Jugendhilfeplanung bei der Ermittlung von Bedarfen und der Planung, Koordination und Weiterentwicklung der Angebote und Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Familien in Haan.
- (2) Sicherung einer kontinuierlichen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe. Hierzu gehören insbesondere:
 - Sicherung der Trägervielfalt
 - die Vernetzung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen
 - und die Abstimmung, Planung und Durchführung von (trägerübergreifenden) Projekten und Maßnahmen.
- (3) Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen für den Jugendhilfeausschuss und andere Ratsgremien der Stadt Haan zum Themenbereich Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien in Haan.

§ 3 Sitzungen

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft tagt in der Regel ca. 3 Wochen vor einer JHA-Sitzung - mindestens jedoch dreimal im Jahr.
- (2) Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.
- (3) Zu den Sitzungen soll jeweils mindestens 10 Kalendertage vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (4) Tagesordnungspunkte kann jedes Mitglied (jeder Träger) bei dem/der Vorsitzenden bzw. seiner/ihrer Stellvertretung (schriftlich) anmelden.
- (5) Zu speziellen Themen kann die Arbeitsgemeinschaft (zeitlich befristete) Arbeitsgruppen einrichten. Der Arbeitsauftrag und die Berichtspflichten der eingerichteten Arbeitsgruppen sind eindeutig zu formulieren.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft wählt für einen Zeitraum von zwei Jahren eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in). Sie werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Wählbar sind alle stimmberechtigten Träger der freien Jugendhilfe.
- (2) Die Aufgabe des/der Vorsitzenden (bzw. der Stellvertretung) besteht in der Abstimmung der Tagesordnung und in der Leitung der Sitzungen. Er/Sie regelt im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft nach Außen und hat Rederecht im Jugendhilfeausschuss. Zusätzlich ist der/die Vorsitzende verantwortlich für die Prozessteuerung. Alternativ kann die Arbeitsgemeinschaft für bestimmte Angelegenheiten Sprecher(innen) für den JHA bestimmen.
- (3) Die Geschäftsführung obliegt dem Jugendamt.
Hierzu gehören:
 - der rechtzeitige Versand der Einladungen,
 - die Protokollierung der Sitzungsergebnisse,
 - die Weiterleitung von Stellungnahmen und Empfehlungen.

§ 5 Stellungnahmen und Empfehlungen

(1) Die Arbeitsgemeinschaft kann Empfehlungen und Stellungnahmen beschließen. Diese werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder verabschiedet. Voten der Minderheit sind (sofern gewünscht) mit Begründungen zu protokollieren.

(2) Die Empfehlungen und Stellungnahmen der AG 78 sollen wenn möglich, in Sitzungsvorlagen/Tischvorlagen mit aufgenommen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Arbeitsgemeinschaft am ... in Kraft. Sie gilt für die Dauer von 2 Jahren und verlängert ihre Gültigkeit automatisch, sofern die Arbeitsgemeinschaft mehrheitlich keinen anderen Beschluss fasst.

Finanz. Auswirkung:

Keine